

# Rahmenvereinbarung

abgeschlossen zwischen der

Bundesinnung der  
Mechatroniker

1040 Wien, Schaumburgergasse 20/4



vertreten durch

Wokatsch-Felber  
Versicherungsmakler GmbH

3300 Amstetten, Ardaggerstraße 15



und dem Versicherungsunternehmen

Wiener Städtische Versicherung AG

Vienna Insurance Group

1010 Wien, Schottenring 30



Rahmenvereinbarung Version 01/2021

Wien im Februar 2021

## 1. Gegenstand und Zweck

Gegenstand ist die Betriebshaftpflichtversicherung für die unter Punkt 2. (Versicherte Personen) genannten Mitglieder der Bundesinnung der Mechatroniker.

Zweck dieser Rahmenvereinbarung ist es, den in Punkt 2. (Versicherte Personen) definierten Mitgliedern der Bundesinnung der Mechatroniker, die Möglichkeit zu geben, Einzelverträge zur Betriebshaftpflichtversicherung auf Basis dieser Rahmenvereinbarung mit dem Versicherer abzuschließen.

Dieses Wording sieht eine verpflichtende Annahme des Versicherungsantrages durch den Versicherer vor.

## 2. Versicherte Personen

Versichert sind alle Mitglieder der Bundesinnung der Mechatroniker (physische und juristische Personen) die dieser Vereinbarung beitreten.

Versicherter Personenkreis:

- Mechatroniker für Elektromaschinenbau und Automatisierung
- Mechatroniker für Elektronik, Büro- und EDV-Systemtechnik
- Mechatroniker für Maschinen- und Fertigungstechnik
- Mechatroniker für Medizingerätetechnik
- Freies Gewerbe der Fahrradmechatroniker
- Handwerk: Kälte- und Klimatechnik

## 3. Versicherungsmakler

Beauftragter und abwickelnder Versicherungsmakler der Bundesinnung ist die Wokatsch-Felber Versicherungsmakler GmbH in 3300 Amstetten, Ardaggerstraße 15.

Der gesamte Schriftverkehr im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Vertrag wird mit diesem Makler abgewickelt.

Die Wokatsch-Felber Versicherungsmakler GmbH ist alleine berechtigt und verpflichtet, mit dem Versicherer Änderungen, Ergänzungen, Klarstellungen und sonstige vertragserhebliche Verhandlungen zu führen und rechtsverbindliche Regelungen herbeizuführen. Ein Anspruch aus dem Vertrag ist an die Laufzeit der Vereinbarung laut Punkt 4. geknüpft.

Es wird klargestellt, dass unter den Bedingungen dieser Vereinbarung auch andere Vermittler zugunsten einzelner versicherter Personen Verträge abschließen können.

## 4. Laufzeit der Rahmenvereinbarung, Laufzeit des Einzelvertrags

### 4.1. Laufzeit der Rahmenvereinbarung

Diese Vereinbarung tritt mit dem Datum der Unterzeichnung durch alle Vertragsparteien in Kraft und gilt für alle Versicherungsverträge, welche ab diesem Tag beim Versicherer unter den vereinbarten Bedingungen abgeschlossen werden.

Diese Vereinbarung ist von beiden Vertragspartnern jeweils zum 31.12. mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten kündbar. Erstmals kann dieses Kündigungsrecht zum 31.12.2023 ausgeübt werden. Eine Kündigung dieser Vereinbarung berührt jedoch weder Geltung noch Inhalt der Versicherungsverträge, welche auf Grund dieser Vereinbarung abgeschlossen wurden.

## **4.2. Laufzeit des Einzelvertrags**

Die Hauptfälligkeit (Skadenz) der auf Basis dieser Rahmenvereinbarung ausgestellten Versicherungsverträge ist der 01.01.

Die auf Basis dieser Rahmenvereinbarung ausgestellten Versicherungsverträge werden auf die Dauer von 10 Jahren abgeschlossen und verlängern sich automatisch jedes Mal um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht spätestens drei Monate vor Ablauf der Vertragsdauer von einem der Vertragspartner gekündigt worden sind.

Beiden Vertragspartnern wird jedoch das Recht eingeräumt, unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines jeden Versicherungsjahres, erstmals nach Ablauf von drei vollen Versicherungsjahren den Versicherungsvertrag schriftlich kündigen zu können. Die Bestimmung LZ1 (Laufzeitnachlass) bleibt bestehen.

## **5. Gegenseitige Auskunfts- und Unterstützungspflichten**

Beide Parteien dieser Vereinbarung vereinbaren, sich gegenseitig im Interesse der Versicherbarkeit und Finanzierbarkeit der Haftung zu unterstützen und zu fördern.

## **6. Vertragsgrundlage des Einzelvertrags**

Die Vertragsgrundlage der auf Basis dieser Rahmenvereinbarung ausgestellten Versicherungsverträge bilden:

- die Allgemeinen und Ergänzenden Allgemeinen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung 2005 in der Version 2012 (kurz: HV2)
- die Beilage zur Betriebshaftpflichtversicherung – Premium (kurz: 1HP)
- das Umweltpakt zur Betriebshaftpflichtversicherung – Premium (kurz: 4HP)
- das Premium Plus Paket zur Betriebshaftpflicht-Versicherung in der Variante Premium (kurz: EPP)
- das Erweiterte Produktehaftpflichtrisiko (Prüf- und Sortierkosten) (kurz: PH3) – die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Versicherungssumme für die erweiterte Produktehaftpflicht EUR 100.000,-
- die Sanktionsklausel/Sanction Clause (2019) (kurz: 767)
- der Laufzeitnachlass (kurz: LZ1)

Darüber hinaus bestimmt der Umfang dieser Rahmenvereinbarung den Inhalt der einzelnen Versicherungsverträge.

## **7. Versichertes Risiko**

Voraussetzung für die Versicherbarkeit nach dieser Vereinbarung ist eine aufrechte Gewerbeberechtigung als Mitglied der Bundesinnung der Mechatroniker.

Das versicherte Risiko umfasst alle Eigenschaften, Rechtsverhältnisse und Tätigkeiten des Versicherten, zu denen er aufgrund der für seinen Beruf oder Betrieb geltenden Rechtsnormen und Berufsbildern berechtigt ist.

In Ergänzung zu Abschnitt A Ziffer 1, Punkt 1 der EHVB wird klargestellt, dass auch für Schäden aus dem Einsatz und der Verwendung elektronischer Datenverarbeitung (Hard- und Software) sowie der Programmierung für den eigenen Bedarf Versicherungsschutz besteht.

## 8. Versicherungssummen, Selbstbehalt

Der Versicherer bietet auf Basis dieser Vereinbarung folgende Pauschalversicherungssummen für Personen- und Sachschäden an:

- EUR 1.500.000,00
- EUR 3.000.000,00
- EUR 5.000.000,00

Höhere Versicherungssummen sind anfragepflichtig.

In Abänderung etwaiger sonstiger anders lautender Bestimmungen in den Bedingungen und Klauseln beträgt der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers in jedem Versicherungsfall fix EUR 250,00.

**Für Personenschäden gilt kein Selbstbehalt als vereinbart.**

Klargestellt wird, dass der Versicherer seine Leistung gegenüber dem anspruchstellenden Dritten inklusive des Selbstbehaltbetrages erbringt und den Selbstbehalt beim Versicherungsnehmer zurückfordert.

## 9. Prämien, Prämienanpassung durch den Versicherer

### 9.1. Jahresprämien (inkl. Laufzeitnachlass gem. Klausel LZ1 sowie Versicherungssteuer in Höhe von dzt. 11 %)

<b>Pauschalversicherungssumme für Personen- und Sachschäden EUR 1,5 Mio.</b>	
Jahresumsatz bis EUR 500 000,00	
Prämienfaktor / Mindestprämie	2,6‰ / EUR 540,00
Jahresumsatz EUR 500.000,01 bis EUR 1.000.000,00	
Prämienfaktor / Mindestprämie	2‰ / EUR 1.300,00
Jahresumsatz ab EUR 1.000.000,01	
Prämienfaktor / Mindestprämie	1,85‰ / EUR 2.000,00
<b>Pauschalversicherungssumme für Personen- und Sachschäden EUR 3 Mio.</b>	
Jahresumsatz bis EUR 500 000,00	
Prämienfaktor / Mindestprämie	2,99‰ / EUR 621,00
Jahresumsatz EUR 500.000,01 bis EUR 1.000.000,00	
Prämienfaktor / Mindestprämie	2,3‰ / EUR 1.380,00

Jahresumsatz ab EUR 1.000.000,01	
Prämienfaktor / Mindestprämie	2,13‰ / EUR 2.300,00
<b>Pauschalversicherungssumme für Personen- und Sachschäden EUR 5 Mio.</b>	
Jahresumsatz bis EUR 500 000,00	
Prämienfaktor / Mindestprämie	3,25‰ / EUR 675,00
Jahresumsatz EUR 500.000,01 bis EUR 1.000.000,00	
Prämienfaktor / Mindestprämie	2,5‰ / EUR 1.625,00
Jahresumsatz ab EUR 1.000.000,01	
Prämienfaktor / Mindestprämie	2,31‰ / EUR 2.500,00

## 9.2. Optionale Erweiterung

Bei Auswahl der optionalen Erweiterung „Auslandsdeckung für die gesamte Erde, ausgenommen USA, Kanada und Australien“ (Punkt 12.4) gilt ein Zuschlag von 50 % auf die in Punkt 9.1. angeführten Prämien. Der Zuschlag gilt sowohl für den Promillesatz als auch die Mindestprämie.

## 9.3. Prämienanpassung durch den Versicherer

Unter dem Begriff Schadensatz ist in dieser Rahmenvereinbarung das Verhältnis zwischen den in den letzten vier Kalenderjahren eingenommenen Prämien (ohne Versicherungssteuer) und den in diesem Zeitraum eingetretenen Versicherungsfällen (Schadenzahlungen zuzüglich Rückstellungen für noch nicht abgerechnete Schäden) zu verstehen.

Sofern der Schadensatz des Gesamtbestands der jeweils letzten vier Jahre bzw. vor dem erstmaligen Ablauf eines 4-jährigen Beobachtungszeitraumes über den entsprechend kürzeren Zeitraum der auf Basis dieser Rahmenvereinbarung geschlossenen Versicherungsverträge über 60 % liegt, hat der Versicherer das Recht unter Einbindung des Versicherungsmaklers gemäß Punkt 3. und der Bundesinnung, je nach Einschätzung und Ausmaß der Überschreitung dieser Schadenquote entweder nur die Prämie der zu diesem Zeitpunkt bestehenden Einzelversicherungsverträge oder eine Auswahl davon oder zusätzlich auch die Prämie für Neuannahmen von Einzelversicherungsverträgen im gleichen oder auch in einem geringen Ausmaß anzupassen.

Daneben und unabhängig davon wird der Versicherer laufend im Interesse der Versichertengemeinschaft die Schadensätze der auf Basis dieser Rahmenvereinbarung ausgestellten Einzelversicherungsverträge prüfen und bei Notwendigkeit einzelne Verträge sanieren.

## 10. Umsetzungsobligation

Der Versicherer verpflichtet sich, jedes unter Punkt 2. (Versicherte Person) genannte Bundesinnungsmitglied zu den in dieser Rahmenvereinbarung festgelegten Bedingungen und Prämien zu versichern. Des Weiteren ist die Einhaltung sämtlicher für den jeweiligen Beruf geltenden Rechtsvorschriften Voraussetzung.

Voraussetzung für die Aufnahme in diese Rahmenvereinbarung ist ein **Schadensatz der Betriebshaftpflichtversicherung der letzten drei Jahre zzgl. des jeweils laufenden Jahres bis 65 % auf Basis der gemäß Rahmenvereinbarung jeweils zutreffenden Nettoprämie**. Bei höheren Schadensätzen entscheidet der Versicherer im Einzelfall nach Prüfung die Annahme.

## **11. Gerichtsstand und anzuwendendes Recht**

Art. 13 AHVB gilt durch Folgendes ersetzt:

Für Streitigkeiten aus dem Versicherungsverhältnis und über dessen Bestehen gilt Folgendes:

- Der Versicherungsnehmer kann nur vor dem sachlichen zuständigen Gericht seines Wohnsitzes, gewöhnlichen Aufenthaltsortes oder Ortes seiner Beschäftigung geklagt werden, wenn er Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ist. Ist er Unternehmer, kann er auch vor dem sachlich zuständigen Gericht seines Unternehmenssitzes oder in 1010 Wien geklagt werden.
- Der Versicherer kann jedenfalls vor dem sachlich zuständigen Gericht in 1010 Wien geklagt werden.

Auf das Versicherungsverhältnis ist österreichisches Recht mit Ausnahme der in Österreich geltenden Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts anzuwenden.

## **12. Erweiterung des Versicherungsschutzes**

### **12.1 Anerkenntnis/Vergleich**

Der Versicherungsnehmer ist nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung des Versicherers einen Schadenersatzanspruch ganz oder zum Teil anzuerkennen - es sei denn, der Versicherungsnehmer konnte die Anerkennung nicht ohne offenbare Unbilligkeit verweigern -oder zu vergleichen.

### **12.2 Anhebung Sublimit Überflutungsschäden Punkt 3.2.29 1HP**

Die in Punkt 3.2.19 1HP angeführte Versicherungssumme gilt auf EUR 400.000,- angehoben.

### **12.3 Auslandsdeckung für Europa einschließlich außereuropäische Mittelmeeranliegerstaaten (Ersetzt Punkt 3.2.7 1HP)**

1. Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art.3, Pkt.1. AHVB auch auf Europa im geographischen Sinn. Der Versicherungsschutz umfasst auch Island, Grönland, Spitzbergen, die Kanarischen Inseln, Madeira, Zypern, die Azoren, die asiatischen Gebiete der Türkei sowie der GUS und sämtliche außereuropäische Mittelmeeranliegerstaaten. Es gilt Art. 13 AHVB.

2. In Ergänzung zu Art.7 AHVB fallen nicht unter die Versicherung

- employer's liability, worker's compensation und ähnliche arbeitsrechtliche Bestimmungen und Einrichtungen sowie die Verletzung von Persönlichkeitsrechten (wie z.B. EPL)
- Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter (wie z.B. punitive oder exemplary damages)

3. Der Versicherungsschutz gemäß Pkt.1 ist nicht gegeben, wenn die Schadenermittlung und -regulierung oder die Erfüllung sonstiger Pflichten des Versicherers durch Staatsgewalt, Dritte oder den Versicherungsnehmer verhindert wird.

4. Die Versicherung der Betriebshaftpflicht für die im Ausland gelegenen Betriebsstätten ist nicht automatisch mitversichert.

5. Die Zinsen werden jedenfalls auf die Versicherungssumme angerechnet.

## **12.4 Auslandsdeckung für die gesamte Erde, ausgenommen USA, Kanada und Australien – optionale Erweiterung**

Ist die besondere Vereinbarung hinsichtlich der Ausdehnung des Versicherungsschutzes auf die gesamte Erde, ausgenommen USA, Kanada und Australien getroffen, dann bezieht sich der Versicherungsschutz auf:

1. Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art.3, Pkt.1. AHVB auch auf alle Staaten der Erde, ausgenommen USA, Kanada und Australien. Es gilt Art. 13 AHVB.
2. In Ergänzung zu Art.7 AHVB fallen nicht unter die Versicherung
  - employer's liability, worker's compensation und ähnliche arbeitsrechtliche Bestimmungen und Einrichtungen sowie die Verletzung von Persönlichkeitsrechten (wie z.B. EPL)
  - Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter (wie z.B. punitive oder exemplary damages)
3. Der Versicherungsschutz gemäß Pkt.1 ist nicht gegeben, wenn die Schadenermittlung und -regulierung oder die Erfüllung sonstiger Pflichten des Versicherers durch Staatsgewalt, Dritte oder den Versicherungsnehmer verhindert wird.
4. Die Versicherung der Betriebshaftpflicht für die im Ausland gelegenen Betriebsstätten ist nicht automatisch mitversichert.
5. Die Zinsen werden jedenfalls auf die Versicherungssumme angerechnet.
6. Für Staaten außerhalb Europas im geographischen Sinn inklusive Island, Grönland, Spitzbergen, den Kanarischen Inseln, Madeira, Zypern, den Azoren, den asiatischen Gebieten der Türkei sowie der GUS-Staaten und sämtlichen außereuropäischen Mittelmeeranliegerstaaten gilt weiter:  
Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind
  - 6.1 Ansprüche aus Produkten, die vor Inkrafttreten der Auslandsdeckung, ausgeliefert wurden.
  - 6.2 Ansprüche, die der Versicherungsnehmer später als zwei Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages beim Versicherer anzeigt, sofern die Lieferung während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes erfolgt ist.

## **12.5 Auswahl des Sachverständigen**

Es gilt als vereinbart, dass der Versicherungsnehmer die Auswahl und Beauftragung eines gerichtlich beeideten Sachverständigen vornehmen kann, falls der Versicherer dies für notwendig erachtet. Der Versicherer hat bezüglich der Auswahl des Sachverständigen ein zweimaliges Ablehnungsrecht und übernimmt die Kosten bis zu 80 % des jeweiligen Tarifes. Eine bloße Empfehlung eines Sachverständigen durch den Versicherungsnehmer und anschließender Beauftragung durch den Versicherer fällt nicht unter diese Kürzungsregelung.

## **12.6 Erweiterte Deckung der Produkthaftpflicht**

### **12.6.1 Örtlicher Geltungsbereich / Verlängerung der gesetzlichen Präklusionsfrist**

1. Die besondere Vereinbarung gemäß Abschnitt A, Zi. 2, Pkt. 4 EHV ist getroffen.
2. In Abänderung von Abschnitt A, Zi. 2, Pkt. 4.2.2 EHV richtet sich der Versicherungsschutz auch auf den örtlichen Geltungsbereich gemäß den im Gesamtvertrag getroffenen Vereinbarungen.
3. Vereinbart der Versicherungsnehmer mit seinen Vertragspartnern die Verlängerung der gesetzlichen Präklusionsfrist bis auf höchstens fünf Jahre, wird der Versicherer insoweit auf den Einwand gem. Art. 7, Pkt. 1.2 AHVB verzichten.
4. Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherung EUR 400.000,-.

### **12.6.2 Folgeschäden**

Abweichend von Abschnitt A, Zi. 2, Pkt. 5.2. EHV erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Folgeschäden wie z.B. Betriebsunterbrechung oder Produktionsausfall. Die Versicherungssumme beträgt im

Rahmen der Versicherungssumme für die erweiterte Produkthaftpflicht 1 % der Pauschalversicherungssumme, maximal jedoch EUR 50.000,-.

### **12.6.3 Lieferkettenklausel**

Besteht lediglich auf Grund der Zwischenschaltung eines oder mehrerer nachfolgender Hersteller und/oder Händler für Ansprüche Dritter im Sinne von Abschn. A, Zi 2, Pkt. 4 EHVB keine Haftung des Versicherungsnehmers auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts, so wird der Versicherer auf diesen Haftungseinwand verzichten, wenn der Versicherungsnehmer dies im Einzelfall ausdrücklich wünscht und er ohne Zwischenschaltung der nachfolgenden Hersteller/Händler nach den gesetzlichen Bestimmungen bzw. insoweit deckungsunschädlich gestellten Modifikationen, insbesondere Gewährleistungsfristverlängerungen, haften würde.

Alle übrigen deckungs- und haftungsrechtlichen Voraussetzungen bleiben unberührt, insbesondere auch eigene haftpflichtrechtliche Verantwortlichkeiten der Abnehmer oder Verarbeiter. Vom Versicherungsschutz ausgenommen bleiben insbesondere Ansprüche auf Nachbesserungen des Versicherungsnehmers, wie auch aus selbstständigen Garantiezusagen.

Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Versicherungssumme für die erweiterte Produkthaftpflicht EUR 100.000,-.

### **12.6.4 Prüf- und Sortierkosten gemäß PH3**

Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Versicherungssumme für die erweiterte Produkthaftpflicht EUR 100.000,-.

### **12.6.5 Selbstvornahme des Versicherungsnehmers bei den Ein- und Ausbaurkosten inkl. Transport**

In Abänderung von EHVB, Abschnitt A, Zi. 2, Pkt. 4.1.3 sowie Pkt. 5.1.1 sind auch Aufwendungen des Versicherungsnehmers selbst im Sinne von Pkt. 4.1.3 gedeckt, selbst wenn der Versicherungsnehmer oder die für ihn handelnden Personen die mangelhaften Produkte selbst angebracht, eingebaut oder verlegt haben oder in ihren Auftrag oder für ihre Rechnung haben anbringen, einbauen oder verlegen lassen, sofern die Ursache des Mangels ausschließlich in der Lieferung oder Herstellung liegt.

Weiters sind die Kosten für die Nachlieferung der Ersatzprodukte einschließlich der Transportkosten mitversichert.

Als mangelhafte Produkte im Sinne von Abschnitt A, Zi. 2, Pkt. 4.1.3 EHVB sind auch mangelhafte Einzelteile von Erzeugnisse des Versicherungsnehmer zu verstehen.

Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Versicherungssumme für die erweiterte Produkthaftpflicht EUR 100.000,-.

### **12.6.6 Streichung der Kürzungsregel**

Die Kürzungsregel gemäß EHVB, Abschnitt A, Zi. 2.4.1.1.3, zweiter Satz, Pkt. 4.1.1.4 zweiter Satz und 4.1.2.2 zweiter Satz sowie 4.1.4.3 zweiter Satz kommt nicht zur Anwendung.

### **12.6.7 Verlängerung der Nachmeldefrist**

In teilweiser Abänderung von Abschnitt A, Zi. 2, Pkt. 4.2.3 EHVB besteht Versicherungsschutz auch dann, wenn die Lieferung während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes erfolgt und die Anzeige des Schadens beim Versicherer spätestens fünf Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages einlangt.

## **12.7 Erweiterter Versicherungsschutz für das Produkthaftpflichtrisiko (gilt sowohl für die konventionelle als auch die erweiterte Deckung der Produkthaftpflicht)**

### **12.7.1 Erprobungsausschluss, Entwicklungsrisiko:**

In Klarstellung zu Abschnitt A, Z. 2.5.1.3. EHVB wird vereinbart, dass der Versicherer sich nicht auf den Ausschluss des Entwicklungsrisikos berufen wird, sofern die vom Versicherungsnehmer erzeugten Produkte die innerbetrieblichen Testläufe nachweislich erfolgreich bestanden haben, und den allfälligen behördlichen und innerbetrieblichen Zertifizierungsverfahren vorgesehenen Überprüfungen Rechnung getragen wurde.

Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme EUR 400.000,–.

### **12.7.2 Lizenzvergabe**

EHVB, Abschnitt A, Z 2, Pkt 5.1.4 gilt als gestrichen.

Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme EUR 400.000,–.

### **12.8 Erweiterung zu „Tätigkeiten an beweglichen Sachen inklusive Verwahrung als Nebenverpflichtung“ (Punkt 1.3 EPP)**

In teilweiser Abänderung von Pkt. 1.3 EPP gilt der Ausschluss bezüglich Schäden an elektronischen Datenverarbeitungsanlagen und -geräten (Beispiel: PCs, Server, Laptops, PDAs) sowie Computer und Datenträgermedien aller Art aufgehoben.

### **12.9 Freie Anwaltswahl**

Dem Versicherungsnehmer steht im Zuge der Abwehr von Schadenersatzverpflichtungen die freie Anwaltswahl zu. Vergütet werden nur dann 80% der sich aus dem Rechtsanwalts- Tarifgesetz ergebenden Kosten, wenn der Versicherer keine Einigung über die Höhe des Honorars mit dem Rechtsanwalt erzielen kann. Eine bloße Empfehlung eines Rechtsanwaltes durch den Versicherungsnehmer und anschließender Beauftragung durch den Versicherer fällt nicht unter diese Kürzungsregelung.

### **12.10 Freizeichnung**

Der Versicherer wird sich auf Freizeichnungsvereinbarungen für bestimmte Arten oder Ausmaße von Haftungen nicht berufen, sofern der Versicherungsnehmer dies wünscht.

### **12.11 Günstigkeitsklausel / Unklarheitenregelung / Unwirksamkeit**

Sowohl für diese Rahmenvereinbarung als auch für die auf dieser Rahmenvereinbarung basierenden Versicherungsverträgen gilt:

Sofern sich einzelne Vertragsbestandteile, wenn auch nur teilweise, widersprechen sollten, so gilt die für den Versicherungsnehmer günstigere Auslegung als Vertragsinhalt.

Unklare Äußerungen im Sinne der §§ 914 Und 915 ABGB werden - gleich von welchem Vertragspartner die Formulierung stammt - grundsätzlich zum Vorteil des Versicherungsnehmers ausgelegt.

Eine etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Verbindlichkeit des übrigen Vertrages nicht.

### **12.12 Ideelle Schäden**

Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers aus ideellen bzw. immateriellen Schäden sowie aus der Verletzung von Persönlichkeitsrechten.

Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 1 % der Pauschalversicherungssumme, maximal jedoch EUR 50.000,–.

### **12.13 Immaterialgüterrechte**

Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf die Verletzung von Urheberrechten, Patentrechten, Markenrechten, Musterrechten sowie auf den Eingriff in Rechte des Nutzungsberechtigten (Lizenznehmers).

Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 1 % der Pauschalversicherungssumme, maximal jedoch EUR 50.000,–.

### **12.14 Leichte Fahrlässigkeit-Obliegenheiten**

Sofern sich aus Gesetz oder Vertrag eine Leistungsfreiheit bei leicht fahrlässiger Verletzung von Obliegenheiten des Versicherungsnehmers ergibt, so gilt für diesen Fall die Leistungspflicht des Versicherers als vereinbart. Die Leistungsfreiheit beginnt diesfalls erst bei grober Fahrlässigkeit des

Versicherungsnehmers.

### **12.15 Nachdeckung bei Beendigung der Versicherung infolge Betriebs-, Produktions- oder Liefereinstellung**

1. Wird der Versicherungsvertrag für Betriebe alleine aus Gründen der endgültigen und völligen Betriebs- und/oder Produktions- und/oder Liefereinstellung (nicht aus etwaigen anderen Gründen, wie z.B. Änderung der Rechtsform, Kündigung durch einen der Vertragspartner, etc.) beendet, gilt nachfolgende Vereinbarung: Abweichend von Art. 4 AHVB wird für Versicherungsfälle, die durch während der Vertragsdauer her-gestellte und/oder gelieferte Erzeugnisse, Arbeiten oder sonstige Leistungen hervorgerufen werden, im Umfang dieses Vertrages Versicherungsschutz noch für die Dauer von 5 Jahren nach Vertragsaufhebung geboten.

2. Im Falle der Betriebs- und/oder Produktions- und/oder Liefereinstellung infolge Konkurses wird Versicherungsschutz nur den ehemaligen Organen und übrigen Betriebsangehörigen des Versicherungsnehmers aus ihrer früheren Tätigkeit für den Versicherungsnehmer geboten.

3. Werden einzelne versicherte Unternehmen allein aus Gründen der endgültigen und völligen Betriebs- und/oder Produktions- und/oder Liefereinstellung aus dem Versicherungsvertrag ausgeschlossen, gelten die Bestimmungen gemäß Pkt. 1., 2. Absatz dieser Vereinbarung sinngemäß für diese Unternehmen.

### **12.16 Radioisotopen**

Abweichend von Artikel 7, Punkt 4 AHVB erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit der Auswirkung der Atomenergie stehen, sofern diese aus der Haltung oder Verwendung von Radioisotopen in Geräten, deren maximale Leistung 370 GBq nicht übersteigt, resultieren.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Schadenersatzverpflichtungen wegen

- genetischer Schäden
- Schäden an Personen, die – gleichgültig für wen oder in wessen Auftrag – aus beruflichen oder wissenschaftlichem Anlass im Betrieb der Versicherungsnehmerin eine Tätigkeit ausüben und dabei energiereiche ionisierende Strahlen in Kauf zu nehmen haben. Dies gilt nur hinsichtlich der Folgen der Personenschäden.

Versicherungsfall ist abweichend von Art. 1, Pkt. 1 AHVB die erste nachprüfbare Feststellung eines Schadens, aus welchem dem Versicherungsnehmer Schadenersatzverpflichtungen erwachsen oder erwachsen könnten.

Abweichend von Art. 4 AHVB erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Versicherungsfälle, die während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes oder spätestens fünf Jahre danach festgestellt werden.

### **12.17 Reine Vermögensschäden**

#### **12.17.1 Reine Vermögensschäden – offene Deckung**

Abweichend von Artikel 1, Punkt 2.1.1 AHVB sind jegliche Vermögensschäden, so hin auch reine Vermögensschäden z.B. aus Energiemehrkosten, Medienverluste und Betriebsunterbrechung mitversichert. Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 1 % der Pauschalversicherungssumme, maximal jedoch EUR 50.000,–.

#### **12.17.2 Reine Vermögensschäden aus der Fremdplanung von Maschinen und Einrichtungen/Anlagen**

Abweichend von Artikel 1, Punkt 2.1.1 AHVB sind auch reine Vermögensschäden aus der Fremdplanung von Maschinen und Einrichtungen/Anlagen mitversichert.

Unter „Fremdplanung“ zu verstehen ist, dass der Versicherungsnehmer an der Ausführung in keinerlei Art involviert ist, auch nicht als Generalunternehmer.

Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 1 % der Pauschalversicherungssumme, maximal jedoch EUR 50.000,–.

### **12.17.1 Verlängerung Nachdeckung**

Die vertraglich vereinbarten reinen Vermögensschadenklauseln gelten um folgende Bestimmung erweitert: Die in Abschnitt B, Zi. 1, Pkt. 4 genannte Frist von zwei Jahren wird auf fünf Jahre verlängert.

### **12.18 Rettungskosten**

Es gilt vereinbart, dass §§ 62 und 63 VersVG sinngemäß angewendet werden.

### **12.19 Risikohaftung**

Vom Versicherungsschutz umfasst ist auch die Risikohaftung des Versicherungsnehmers, welche sich aus § 1014f ABGB ergibt.

Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme EUR 25.000,–.

### **12.20 Sachschäden durch Umweltstörung (Erweiterung zu Teil A) 4HP)**

#### **12.20.1 Eigenschaden**

Abweichend von Artikel 1 bzw. Artikel 7 AHVB sind auch Schäden am Erdreich und / oder an Gewässern des versicherten Betriebs- bzw. Grundstücks sowie Schäden an Gebäuden des Versicherungsnehmers bzw. der ihm im Zuge seiner Gewerbeberechtigung überantworteten Grundstücke und Gebäude Dritter wie zum Beispiel:

- infolge Lagerung, Leitung, Herstellung und Verwendung von Mineralölprodukten
- infolge Lagerung, Leitung, Herstellung und Verwendung gefährlicher Stoffe
- durch Abwasserbeseitigung
- durch Lagerung, Leitung, Herstellung und Verwendung von Pflanzen-, Bautenschutz und Düngemitteln

versichert und zwar auch dann, wenn die Beseitigung solcher Schäden keine Maßnahmen zur Abwendung und oder Minderung eines drohenden oder bereits eingetretenen Drittschadens darstellt.

Darüber hinaus fallen jedenfalls auch Maßnahmen zur Rekultivierung bzw. Wiederherstellung in den ursprünglichen baulichen Zustand unter Versicherungsschutz.

Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme EUR 200.000,–.

#### **12.20.2 Nachdeckung**

Art. 6, Pkt. 3.3 erster Absatz AHVB gilt durch Folgendes ersetzt:

Abweichend von Art. 4 erstreckt sich der Versicherungsschutz auf eine Umweltstörung, die während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes oder spätestens fünf Jahre danach festgestellt wird (Pkt. 3.1.1). Der Vorfall muss sich während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes ereignen.

#### **12.20.3 Örtlicher Geltungsbereich**

In Abänderung von Artikel 6, Punkt 3.2 AHVB gilt auch für den Bereich Umweltstörung der gleiche örtliche Geltungsbereich wie für den Gesamtvertrag.

#### **12.20.4 Reine Vermögensschäden**

Abweichend von Artikel 6 AHVB gelten auch reine Vermögensschäden im Zusammenhang mit einer Umweltstörung als mitversichert.

Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 1 % der Pauschalversicherungssumme, maximal jedoch EUR 50.000,–.

#### **12.20.5 Zwischenlagerung**

In teilweiser Abänderung von Artikel 6, Punkt, 3.6 AHVB besteht Versicherungsschutz für die Zwischenlagerung von gefährlichen Abfällen jeder Art.

Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme EUR 200.000,–.

### **12.21 Schadenersatzverpflichtungen nach dem Wasserrechtsgesetz**

1. Die nachstehenden Bestimmungen gelten nicht für Sachschäden durch Umweltstörung. Für diese besteht Versicherungsschutz ausschließlich aufgrund einer Besonderen Vereinbarung nach Art.6 AHVB.
2. Der Versicherungsschutz bezieht sich im Rahmen des versicherten Risikos auf Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers wegen Sachschäden und - abweichend von Art.1, Pkt.2. AHVB - reiner Vermögensschäden aufgrund des Wasserrechtsgesetzes (WRG, BGBl. Nr. 215/1959) in der jeweils geltenden Fassung aus der bewilligungspflichtigen Einwirkung auf Gewässer, die unmittelbar oder mittelbar deren Beschaffenheit beeinträchtigt. Ansprüche auf Entschädigung und Beiträge nach § 117 WRG oder aufgrund ähnlicher öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen bleiben vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.
  - 2.1 Abschnitt B, Z.1. EHVB findet Anwendung.
  - 2.2 Mitversichert sind abweichend von Art.7, Punkte 11. und 12. AHVB auch Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an Sachen durch
    - allmähliche Emission oder allmähliche Einwirkung sowie
    - Überflutungen aus stehenden und fließenden Gewässern,sofern diese Schäden die Folge einer vom ordnungsgemäßen, störungsfreien Betriebsgeschehen abweichenden, plötzlichen Ursache sind.
3. Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme EUR 400.000,–.
4. Versicherungsschutz für Amtshaftungsrisiken besteht nur bei Abschluss einer separaten Amtshaftpflichtversicherung. Auf Art.7, Pkt.3. AHVB wird besonders hingewiesen.

### **12.22 Schadenmeldungsfrist**

Die Frist gem. Artikel 8, Punkt 1.4 AHVB wird auf einen Monat ausgedehnt.

### **12.23 Schiedsgericht**

Die Vereinbarung von Schiedsverfahren beeinträchtigen den Versicherungsschutz nicht, wenn sie nach den Verfahrensordnungen der internationalen Handelskammer in Paris, der Handelskammern Genf, Stockholm, Zürich, Wien oder des deutschen schiedsgerichtlichen Verfahrens im Sinne der § 1025-1048 ZPO ausgetragen werden, die Entscheidung durch drei Schiedsrichter sichergestellt ist, der Versicherungsnehmer die Einleitung des konkreten Schiedsverfahrens unverzüglich anzeigt und dem Versicherer die Mitwirkung im Schiedsverfahren entsprechend der Mitwirkung des Versicherers am Verfahren des ordentlichen Rechtswegs ermöglicht.

### **12.24 Umdeckungsklausel**

1. Soweit Versicherungsfälle in den zeitlichen Geltungsbereich der zeitlich unmittelbar vorangehenden Polizze fallen, die durch diese Polizze ersetzt werden, jedoch aufgrund von Nachhaftungs-/ Nachmeldefristen dort nicht mehr gedeckt sind, wird gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages, maximal jedoch im Umfang der vorangehenden Polizze Versicherungsschutz gewährt, sofern diese vorvertraglichen Versicherungsfälle dem Versicherungsnehmer oder den versicherten Personen bis zum Abschluss des gegenständlichen Versicherungsvertrages nicht bekannt waren.  
Derartige Fälle werden dem ersten Versicherungsjahr zugerechnet.
2. Für Schadenersatzansprüche, die in den zeitlichen Geltungsbereich der Vorpolizze fallen, wird die Vorhaftungszeit auf 10 Jahre eingeschränkt.
3. Diese Vereinbarung ersetzt auch alle in einzelnen Deckungserweiterungen abweichenden Bestimmungen über eine etwaige Vorhaftung. Insbesondere wird der Versicherer sich bei Unklarheiten über die Zuordnung von Versicherungsfällen unter den Vorvertrag – oder diesen Vertrag – bis zur endgültigen Klarstellung so verhalten, wie wenn der Versicherungsfall unter seine Deckung fallen würde.

4. Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bereits bekannt waren, wie auch für Produkte, deren Mangelhaftigkeit zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bereits bekannt war. Ebenso besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer es schuldhaft verabsäumt hat, einen Schadenersatzanspruch beim Vorversicherer fristgerecht geltend zu machen und dadurch die Deckung aus diesem Vorvertrag verwirkt hat.

### **12.25 Unlauterer Wettbewerb**

Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf behauptete oder tatsächlich begangene Verstöße des Versicherungsnehmers gegen das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb. Der Versicherer übernimmt die Abwehr der diesbezüglichen Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer sowie die Verteidigung in einem etwaigen Strafverfahren gegen den Versicherungsnehmer, wenngleich sich das Strafverfahren auch nur teilweise auf Tatbestände des UWG stützt. Darüber hinaus befriedigt der Versicherer bis zu 5 % der Versicherungssumme, Schadenersatzansprüche sowie Kosten, welche für die Erfüllung von Beseitigungsansprüchen und dergleichen anfallen.

Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 1 % der Pauschalversicherungssumme, maximal jedoch EUR 50.000,-.

### **12.26 Verjährung des Deckungsanspruches**

In Abänderung des § 12 Abs 1 und 3 VersVG bzw. allenfalls bestehender dem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden einschlägigen Bestimmungen in Versicherungsbedingungen o.ä. wird die Frist des § 12 Abs 1 VersVG von drei auf fünf Jahre und die Frist des § 12 Abs 3 VersVG von einem auf drei Jahre verlängert.

### **12.27 Verjährung des Haftungsanspruches**

Der Versicherer wird sich - sofern der Versicherungsnehmer dies wünscht - auf den Einwand der Haftungsverjährung dem geschädigten Dritten gegenüber für einen Zeitraum von maximal 7 Jahren nicht berufen.

### **12.28 Verlust oder Abhandenkommen körperlicher Sachen**

In Abänderung von Artikel 1, Punkt 2.2 AHVB sind jegliche Schäden aus dem Verlust oder Abhandenkommen körperlicher Sachen sowie aus dauerndem Sachentzug mitversichert. Nicht versichert sind jedoch jegliche Schäden aus dem Verlust oder Abhandenkommen sowie aus dauerndem Sachentzug von Geld, geldwerten Zeichen, Wertpapieren, Sparbüchern und dgl.

Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme EUR 100.000,-.

### **12.29 Vertragshaftung – erweiterte Deckung**

Abweichend von Art. 1 Pkt. 2.1 und Art. 7 Pkt. 1.2. AHVB erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Schadenersatzverpflichtungen, die aufgrund vertraglicher Vereinbarungen über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen, wenn es sich handelt um:

- eine durch Vertrag übernommene gesetzliche Haftpflicht eines Dritten, soweit dies in der Industrie des Versicherungsnehmers üblich und gebräuchlich ist.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz bleiben:

- verursachensunabhängige Haftungen (zB. aufgrund der ÖNORM B2110);
- selbstständige Garantiezusagen;
- Vertragsstrafen jeglicher Art.

Mit der Paraphierung dieser Rahmenvereinbarung wird von allen daran Beteiligten bestätigt, dass der vorliegende Text der Wille aller daran beteiligten Parteien ist und die Rahmenvereinbarung vollinhaltlich in dieser Form umgesetzt wird.

**Für die Bundesinnung der Mechatroniker:**

Ort, Datum: .....

.....

.....

**Für die Wokatsch-Felber Versicherungsmakler GmbH:**

Ort, Datum: *Auslilien, 23.2.2021* .....

**wokatsch-felber**   
Professionelles Versicherungsmanagement  
Wokatsch-Felber Versicherungsmakler GmbH  
3300 Amstetten, Ardaggerstraße 15  
Tel.: 0 74 72 / 62 156, Fax: DW -23  
office@wf-versicherungsmakler.at  
www.wf-versicherungsmakler.at

**Für die Wiener Städtische Versicherung AG Vienna Insurance Group:**

Ort, Datum: *Wien, 23.02.2021* .....

WIENER STÄDTISCHE Versicherung AG  
Vienna Insurance Group

*ppstlauer*

*i.V. Prichler*